

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Stadtparkasse Magdeburg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker  
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
51-15-00 / be-kr

Datum  
18.06.2018

## **Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung (Gesetz der Bundesregierung vom 23.06.2017 – Investitionsprogramm Kinderbetreu- ungsfinanzierung“ 2017-2020);**

*Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zum weiteren quantitativen und  
qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung aus Mitteln des Investitionsprogramms des  
Bundes*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 11.09.2017 zu o. g. Betreff.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (MS) hat uns nunmehr den als **Anlage** beigefügten Richtlinienentwurf nebst einer Auflistung der voraussichtlichen Mittelverteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte, mitgezeichnet durch das Ministerium der Finanzen, zur Kenntnis gegeben und dazu mitgeteilt, dass der Richtlinienentwurf derzeit dem Landesrechnungshof zur Anhörung vorliegt. Eine Stellungnahme des Landesrechnungshofes erfolge in der Regel nach vier bis sechs Wochen. Die Veröffentlichung der Richtlinien könnte somit Ende Juli / Anfang August 2018 erfolgen.

Erste Zuwendungsbescheide können unmittelbar nach Veröffentlichung der Richtlinien auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis/der kreisfreien Stadt und dem Land Sachsen-Anhalt (Ziff. 7.1.5 Richtlinienentwurf) erteilt werden.

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Ziff. 3.1 Richtlinienentwurf). Sie stellen sicher, dass die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Ziff. 4.1 Richtlinienentwurf). Wegen der Einzelheiten der Zuwendungsvoraussetzungen verweisen wir auf Ziffer 4 des Richtlinienentwurfs.

Für Rückfragen steht im MS Herr Rondio unter Tel. Nr.: 0391-567 4019 oder per E-Mail: [peter.rondio@ms.sachsen-anhalt.de](mailto:peter.rondio@ms.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

*Anlage*